



II-9102 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

21. 10.101/261-XI/A/1a/89

Wien, am 22 November 1989

41901AB

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

1989-11-23

zu 4225J

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4225/J betreffend Gesundheitsgefährdung durch Müllverbrennungsanlage Spittelau, welche die Abgeordneten Pilz und Freunde am 27. September 1989 an mich richteten, beehe ich mich aufgrund der mir vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

a)

Aufgrund der im Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 31.7.1985 in den Auflagen 2) bis 5) angeordneten Bestimmung der Schadstoffkonzentrationen wurden von der "Staatlich autorisierten Versuchsanstalt des Technischen Überwachungs-Vereines Wien" Emissionsmessungen am 18. und 19. November 1986 sowie am 10., 11. und 17. bis 19. Februar 1987 durchgeführt. Die Messungen zeigten, daß - mit Ausnahme des Staubgrenzwertes - alle in den Auflagen 2) bis 5) vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte eingehalten und teilweise sogar um ein Vielfaches unterschritten wurden. Beim Staub wurden Überschreitungen des bescheidmäßig vorgeschriebenen Grenzwertes gemessen. Im Mittel lag der gemessene Staubwert bei 46 mg/m<sup>3</sup>, gegenüber dem im Bescheid festgelegten Wert von 25 mg/m<sup>3</sup>.

- 2 -

Mit der Durchführung der in Auflage 8) des genannten Bescheides vorgeschriebenen Emissionsmessungen von Dioxinen, Furanen und anderen Schadstoffen wurde laut Mitteilung des Wiener Magistrates am 9.2.1987 Herr Univ.Prof.Dr. Friedrich WURST von der Technischen Universität Wien beauftragt, der sein Gutachten am 6.7.1987 fertigstellte. Da jedoch die Rauchgasreinigungsanlage zwischenzeitig durch einen Brand am 15.5.1987 zerstört wurde, wurde das auf dem Gutachten von Prof. WURST aufbauende Ausbreitungsgutachten nicht mehr erstellt.

Die Einhaltung der in Auflage 10) des genannten Bescheides vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte im Abwasser wurde durch ein Gutachten des Herrn Univ.Prof. Dipl.Ing.Dr. Werner WRUSS über am 10.2.1987 gezogene Abwasserproben nachgewiesen.

b)

Laut Mitteilung des Wiener Magistrates wurde nach Ablauf des sechsmonatigen Probebetriebes (28.2.1987) die Rauchgas- und Abwasserreinigungsanlage bis zum Brand (15.5.1987) weiterbetrieben. Vor der Weiterführung des Betriebes wurde nicht um die Erteilung der Betriebsbewilligung angesucht. Laut Mitteilung des Wiener Magistrats wurde seitens der Gewerbebehörde I. Instanz dieser formale Fehler der Heizbetriebe Wien Gesellschaft m.b.H. zunächst nicht aufgegriffen, da eine Weiterführung des Betriebes aus folgenden Gründen sinnvoll und zweckmäßig erschien:

- Die Rauchgaswasch- und Abwasserreinigungsanlage stellt sich gegenüber dem konsentierten Bereich der Betriebsanlage als eine Verbesserung dar. Eine Herbeiführung des ursprünglich konsentierten Zustandes hätte somit eine Verschlechterung bzw. eine neuerliche zusätzliche Umweltbelastung bedeutet, da die Rauchgase lediglich durch Elektrofilter gereinigt und die Abwässer weitestgehend ungereinigt emittiert worden wären.

- 3 -

- Die der Behörde bekannten Meßergebnisse (Schadstoffe im Rauchgas) ließen den Schluß zu, daß die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden können.
- Im Hinblick darauf, daß die bekannten Meßergebnisse (mit Ausnahme von Staub) niedriger als die vorgeschriebenen Grenzwerte, jedenfalls aber alle Meßwerte wesentlich niedriger als die Grenzwerte des DKEG waren, war eine Gesundheitsgefährdung von Personen auszuschließen.
- Im Hinblick auf die der Behörde bekannten Meßvorgänge im Februar 1987 war aus der Sicht der Behörde mit einer unmittelbar bevorstehenden Anzeige über die endgültigen Meßergebnisse und damit verbunden mit einem Antrag auf Betriebsbewilligung im Sinne des § 28 Abs.2 GewO 1973 zu rechnen.
- Nach dem am 15.5.1987 erfolgten Brand erschien die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht mehr erforderlich, da die Verfehlung geringfügig war (formale Fristversäumnis) und überdies keine Wiederholungsgefahr mehr bestand.

c)

Die Heizbetriebe Wien Ges.m.b.H. hatte im Mai 1987 keine Betriebsbewilligung für die gegenständliche Rauchgas- und Abwasserreinigungsanlage.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die zitierte Auflage 36 des Bescheides des Wiener Landeshauptmannes vom 31.7.1985 schreibt vor, daß die Rückstände im Sinne des Sonderabfallgesetzes nachweislich zu entsorgen sind. Diese Auflage wird bereits durch ein Bereithalten der entsprechenden Nachweise erfüllt, zur Vorlage dieser Nachweise an die Behörde besteht keine Verpflichtung.

- 4 -

Aufgrund der in der Heizbetriebe Wien Ges.m.b.H. aufliegenden Verträge, Rechnungen und Übernahmebestätigungen, die von der Behörde I. Instanz eingesehen wurden, ergibt sich, daß der Filterkuchen einem befugten Sonderabfallsammler übergeben wurde.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 23.6.1988 aufgrund eingehender Beratungen des Unterausschusses des Handelsausschusses das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen samt Anlagen in der am 1.1.1989 in Kraft getretenen Fassung beschlossen. Die unter Beiziehung zahlreicher Experten stattgefundenen Beratungen des Unterausschusses haben letztlich zur vorliegenden Fassung des LRG-K geführt. Das Ressort richtet bei der Vollziehung des LRG-K auf die Einhaltung der darin festgelegten Emissionsgrenzwerte besonderes Augenmerk. Das Gutachten des Toxikologen Dr. Dauner, welches im Zuge des Genehmigungsverfahrens betreffend das Fernheizwerk Spittelau bereits vorlag, wird auch bei der Ausarbeitung des Entwurfes einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 geändert wird, als eine von mehreren Expertenmeinungen Berücksichtigung finden.

